Gastgeber-Informationen rund um KONUS in Lörrach

→ gültig ab 01.01.2025 ←

Allgemeine Informationen zur KONUS-Gästekarte

(**ko**stenlose **Nu**tzung des öffentlichen Personennahverkehrs im **S**chwarzwald)

Die KONUS-Gästekarte gilt als Freifahrschein in Bussen und Bahnen im Schwarzwald. Sie wird ausschließlich an ortsfremde Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben ausgegeben.

Meldepflicht

Der KONUS-Meldeschein kann auch als Meldeschein gemäß der Hotelmeldepflicht verwendet werden. Hierzu müssen folgende Daten angegeben werden:

Angaben für Gäste mit deutscher Staatsangehörigkeit:

- Familienname, Vorname
- An- und Abreisedatum
- Gastkategorie (z. B. Erwachsene, Kind, Geschäftsreisende)
- Geburtsdatum bei Kindern unter 6 Jahre

Für Gäste mit deutscher Staatsangehörigkeit werden lediglich die Gästekarten ausgedruckt und ausgegeben. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich und die Aufbewahrung des Meldescheins entfällt somit.

Angaben für Gäste aus dem Ausland:

- Familienname, Vorname
- An- und Abreisedatum
- Gastkategorie (z. B. Erwachsene, Kind, Geschäftsreisende)
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)
- Geburtsdatum
- Passnummer oder ein entsprechendes Dokument
- Anzahl und Staatsangehörigkeit der Mitreisenden
- Unterschrift

Erfassen Sie die Daten ausländischer Gäste weiterhin vollständig. Dadurch kann sich der Beherbergungsbetrieb das Ausfüllen eines zweiten Meldescheines ersparen und kommt seiner Meldepflicht nach. Der Meldeschein muss mindestens ein Jahr aufbewahrt werden und ist nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

Damit erhält der Gast seine KONUS-Gästekarte und die für die Abrechnung der Tourismusabgabe notwendigen Daten sind damit erfüllt.

Langzeitvermietungen über drei bzw. sechs Monate

Ausländische Gäste sind verpflichtet, sich bei einem längeren Aufenthalt als drei Monaten beim Einwohnermeldeamt anzumelden, inländische Gäste nach sechs Monaten. Der Gast muss seiner Meldepflicht selbst nachkommen und sich beim Einwohnermeldeamt anmelden. Wird ein Zimmer/eine Ferienwohnung länger als drei bzw. sechs Monate vermietet, gilt der Gast als Lörracher Einwohner und hat somit keinen Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.
Verlässt ein Gast innerhalb der drei bzw. sechs Monate die Unterkunft, bleibt diese jedoch für ihn reserviert, gilt der Gast als durchgehend anwesend. Wird die Unterkunft vorübergehend anderweitig vermietet, stellt dies eine Unterbrechung dar, und die Aufenthaltsdauer beginnt bei der nächsten Anreise erneut.
Meldet sich ein Gast im Beherbergungsbetrieb zunächst kurzzeitig (unter drei bzw. sechs Monaten) an, fällt er unter die KONUS-Regelung und erhält die KONUS-Gästekarte. Ab dem Zeitpunkt, ab dem fest steht, dass er insgesamt länger als drei bzw. sechs Monate bleibt und sich beim Einwohnermeldeamt anmeldet, entfallen die Meldepflicht des Gastgebers und der Anspruch auf die KONUS-Gästekarte.

Gültigkeit der KONUS-Gästekarte

Die Gästekarte ist ab „Check in" in Lörrach gültig. Sie gilt nicht für den Weg der Anreise und darf dem Gast nicht vorab zugestellt werden. Sie kann am Abreisetag zur Abreise innerhalb des KONUS-Gebietes genutzt werden.
Die KONUS-Gästekarte darf maximal für einen Zeitraum von zwei Monaten ausgestellt werden. Bleibt ein Gast länger, erhält er eine zweite und ggf. noch eine dritte Gästekarte.

Änderungen im elektronischen Meldeschein

Elektronische Änderungen durch den Vermieter sind bis zum Tag der Abreise möglich.
Nach diesem Zeitpunkt können nur noch Änderungen durch die Touristinformation vorgenommen werden.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ab einem Betrag von € 5,00 zur Mitte des Folgemonats.
Zum Jahreswechsel wird die Abrechnung unabhängig vom Betrag zum 31.12. vorgenommen.

Ordnungswidrigkeit

Grundsätzlich gilt die Meldepflicht nicht nur für gewerbliche Betriebe, sondern auch für private Vermieter. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einer **Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro** geahndet werden.

Überprüfung und Schätzung der Meldungen

Die Stadt Lörrach ist berechtigt die Meldungen zu prüfen oder zu schätzen. Erfolgen keine Meldungen oder bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der Meldungen wird die Stadt Lörrach die Meldungen vor Ort überprüfen oder die Abgabe schätzen. Dies kann in Verbindung mit einer Ordnungswidrigkeit erfolgen.

Meldescheintyp „Meldeschein" oder „Gruppenmeldeschein"

Grundsätzlich ist der Typ „Meldeschein" voreingestellt. Bei Gruppenanreisen kann dieser auf „Gruppenmeldeschein" geändert werden.
Eine Gruppe gilt ab 10 Personen. Diese können gesammelt als Gruppenmeldeschein erfasst werden. Hierzu wird nur der „Reiseleiter" namentlich genannt und die Anzahl der Mitreisenden wird eingegeben. Die KONUS-Gästekarte darf dann nur als Gruppe genutzt werden.

Damit die Gäste auch außerhalb der Gruppe die KONUS-Gästekarte nutzen können, empfehlen wir, jeden Gast persönlich zu erfassen und jeweils eine Gästekarte auszuhändigen.

Eintritt in das Dreiländermuseum Lörrach
Der Eintritt in das Dreiländermuseum Lörrach ist inklusive.

Zugfahrt in die Schweiz
Auch für die Zugfahrt mit der S6 bis zum Bahnhof Basel SBB ist mit der KONUS-Gästekarte kostenlos.

Erläuterung der einzelnen Kategorien

Kategorie→ Erwachsene
Alle regulären Gäste, die keiner der folgenden Ausnahme unterliegen.

Kategorie→ Kinder bis einschließlich 5 Jahren
Kinder **bis einschließlich 5 Jahren** sind von der KONUS-Abgabe befreit. Das Geburtsdatum muss auf dem Meldeschein angegeben werden. Wird kein Geburtsdatum angegeben, gelten auch Kinder als Erwachsene.

Kategorie→ Schwerbehinderte und Schwerbehinderte Begleitperson
Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis **und** einer gültigen Wertmarke sind von KONUS befreit (sh. Muster).
Ist auf dem Schwerbehindertenausweis ein „B" für Begleitperson vermerkt, so ist diese ebenso befreit. Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis und die gültige Wertmarke.
Der Vermieter ist verpflichtet, sich den Schwerbehindertenausweis und die Wertmarke vorlegen zu lassen. Eine Kopie für die Touristinformation ist nicht erforderlich.

Muster Schwerbehindertenausweis

Muster Wertmarke

Kategorie→ Arbeiter/Monteure auf Nachweis
und Auszubildende/Studierende auf Nachweis

Personen, die **in Lörrach arbeiten** oder in Ausbildung stehen, können auf Nachweis von der KONUS-Abgabe befreit werden.
Der Nachweis muss mit der Anmeldung erbracht werden. Hierfür ist eine **Bestätigung des Arbeitgebers** erforderlich, aus welcher der **Vor- und Nachname des Arbeitnehmers**, der **Arbeitsort in Lörrach** und der **Zeitraum** des berufsbedingten Aufenthalts ersichtlich sind. Diese Daten müssen mit den Daten des Meldescheins übereinstimmen.
Der Nachweis muss umgehend an die Touristinformation weitergeleitet werden. Erhält die Touristinformation diesen Nachweis nicht, wird dem Beherberger die KONUS-Abgabe in Rechnung gestellt.
Arbeiten die Gäste **außerhalb von Lörrach**, ist eine **Befreiung** der KONUS-Abgabe **nicht möglich**.
Sollte ein Gast auch vor oder nach seinem beruflichen Aufenthalt die Unterkunft anmieten, muss hierfür ein separater Meldeschein angelegt werden, mit welchem dem Gast dann die KONUS-Gästekarte ausgehändigt werden kann. Die Befreiung bezieht sich nur auf die Dauer des berufsbedingten Aufenthaltes.

Kategorie → Lörracher Einwohner
Lörracher Einwohner die sich vorübergehend in einem Hotel oder einer privaten Unterkunft (Ferienwohnung oder Zimmer) aufhalten, haben **keinen Anspruch** auf die KONUS-Gästekarte. Sie müssen dennoch gemeldet werden. Dies gilt ebenso für Einwohner mit Zweitwohnsitz in Lörrach.

Kategorie→ Private Gäste
Private Übernachtungsgäste (Freunde, Verwandte) dürfen vom Beherbergungsbetrieb die KONUS-Gästekarte erhalten.
Falls diese Gäste die KONUS-Gästekarte nicht wünschen, muss sie nicht ausgegeben werden, und somit ist auch keine Meldung erforderlich. Diese Regelung stellt die einzige Ausnahme dar, bei der Gäste nicht gemeldet werden müssen. In diesem Fall können die Gäste jedoch auch nicht von den Vorteilen der KONUS-Gästekarte profitieren.